

Schwangerschaftsabbruch

1. Das Wichtigste in Kürze

Es gibt "rechtswidrige", "rechtswidrige, aber straffreie" (§ 218 a StGB) und "nicht rechtswidrige" Schwangerschaftsabbrüche. Nur "nicht rechtswidrige" Abbrüche werden von den Krankenkassen oder den Ländern bezahlt. In jedem Fall müssen einem Schwangerschaftsabbruch intensive Beratungen durch Ärzte und Schwangerschaftsberatungsstellen vorangehen.

2. Nicht rechtswidriger Schwangerschaftsabbruch

Die Krankenkassen bezahlen Schwangerschaftsabbrüche, wenn sie **nicht rechtswidrig** sind (§ 24 b SGB V).

Nicht rechtswidrig sind Schwangerschaftsabbrüche bei

- **medizinischer Indikation** : Die Schwangerschaft gefährdet das Leben der Schwangeren oder ihre körperliche oder seelische Gesundheit schwerwiegend. Abbruch ohne Fristbegrenzung möglich.
- **kriminologischer Indikation** : Schwangerschaft infolge Vergewaltigung oder die Schwangere ist jünger als 14 Jahre. Eine Anzeige muss nicht erfolgt sein. Der Arzt muss feststellen, dass die Schwangerschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit eine kriminologische Indikation hat. Abbruch nur bis Ende der 12. Woche nach Empfängnis möglich.

2.1. Leistungen

Gewährt werden in allen Fällen

- Ärztliche Behandlung, z.B. der operative Eingriff ([Krankenbehandlung](#))
- [Krankenhausbehandlung](#)
- Versorgung mit [Arznei- und Verbandmitteln](#) sowie mit [Heilmitteln](#)

Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit durch den nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch besteht in der Regel Anspruch auf [Entgeltfortzahlung](#) bzw. [Krankengeld](#) .

3. Rechtswidriger, aber straffreier Schwangerschaftsabbruch

Rechtswidrig, aber straffrei ist ein Schwangerschaftsabbruch, wenn zwar keine medizinische oder kriminologische Indikation vorliegt, aber

- eine Beratungsbescheinigung gemäß § 7 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) einer anerkannten Konfliktberatungsstelle vorliegt (Datum der Bescheinigung mindestens 3 Tage vor dem Eingriff)
und
- der Abbruch innerhalb von 12 Wochen nach Empfängnis von einem Arzt vorgenommen wird.

3.1. Kosten

Die Kosten eines rechtswidrigen, aber straffreien Schwangerschaftsabbruchs muss die Patientin tragen: Sie betragen etwa 350 bis 600 € für einen ambulanten Abbruch (bei stationärer Behandlung kommen weitere Kosten hinzu). Die Krankenkasse übernimmt die Kosten für eine ärztliche Beratung sowie ärztliche Leistungen und Medikamente vor dem Eingriff und für eventuell eintretende Komplikationen danach.

Es besteht **kein** Anspruch auf Krankengeld. Der Arzt kann jedoch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen, sodass die Betroffene Entgeltfortzahlung erhält.

3.2. Beratung

Die vorhergehende Beratung durch die Beratungsstelle ist kostenlos und wird auf Wunsch anonym durchgeführt. Die Beraterinnen stehen unter Schweigepflicht.

Die Beratung ist "ergebnisoffen", d.h.: Die Beratung soll zwar dem Schutz ungeborenen Lebens dienen und die Frau durch die Information über Hilfsmöglichkeiten zur Fortsetzung der Schwangerschaft ermutigen, aber die Entscheidung trifft allein die Frau. Sie wird nicht zu einer bestimmten Entscheidung gedrängt und muss sich auch nicht rechtfertigen.

Im Beratungsgespräch wird laut Gesetz von der Frau "erwartet", dass sie die Gründe nennt, warum sie über einen Abbruch nachdenkt, und dass sie diese Gründe mit der Beraterin erörtert. Aber die Frau muss nicht darüber sprechen. Zum Beratungsinhalt gehört auch, Rechtsansprüche von Mutter und Kind zu vermitteln, schwerpunktmäßig geht es um die Vermittlung von Hilfen, wenn dies gewünscht wird.

Nach der Beratung wird eine schriftliche Bestätigung der Beratung ausgestellt. Dieser Beratungsschein muss Namen und Datum, darf aber keine Gesprächsinhalte enthalten.

Die wesentlichen Inhalte des Beratungsgesprächs werden von der Beraterin zwar aufgezeichnet, aber ohne Nennung von Namen (dient der Qualitätskontrolle der Beratungseinrichtung).

3.2.1. Ärztliche Beratung von Schwangeren, die möglicherweise ein Kind mit Behinderung erwarten

Entsteht bei pränataldiagnostischen Maßnahmen der Verdacht, dass die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes geschädigt ist, gilt eine besondere Beratungspflicht für Ärzte. Der Arzt, der der Schwangeren die Diagnose mitteilt, muss sie über die medizinischen und psychosozialen Aspekte, die sich aus diesem Befund ergeben können, und über die Folgen eines Schwangerschaftsabbruchs beraten. Daneben hat der Arzt die Schwangere über den Anspruch auf eine vertiefende psychosoziale Beratung bei einer Beratungsstelle zu informieren und sie mit ihrem Einverständnis an eine Beratungsstelle oder Selbsthilfegruppe von Behindertenverbänden zu vermitteln.

Die Schwangere kann alle genannten Beratungen, Informationen oder Vermittlungen ablehnen.

Der Arzt kann die Indikation (= die Feststellung der Voraussetzungen) für einen Schwangerschaftsabbruch erst nach einer **Wartezeit von 3 Tagen** schriftlich ausstellen. Zwischen der Mitteilung der Diagnose und der Beratung müssen 3 ganze Tage liegen. Die Wartezeit ist nicht erforderlich, wenn die Schwangerschaft abgebrochen werden muss, um hierdurch eine Lebensgefahr der Schwangeren zu vermeiden.

Im Zuge der Ausstellung der Indikation muss die Schwangere eine schriftliche Bestätigung über die ärztliche Beratung, Information und Vermittlung einer Beratungsstelle oder den Verzicht darauf unterschreiben.

3.3. Ausnahmen für Menschen mit geringem Einkommen

Wenn nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz die Kosten **nicht zumutbar** sind, übernehmen in besonderen Fällen die Länder die Kosten.

3.3.1. Voraussetzungen

Die Kostenübernahme kommt in Frage bei **nicht rechtswidrigen** Abbrüchen, wenn die Frau nicht gesetzlich krankenversichert ist.

Bei **rechtswidrig/straffreien** Abbrüchen in allen Fällen, in denen die Frau die folgenden Voraussetzungen erfüllt (§ 19 SchKG):

- Die verfügbaren persönlichen Einkünfte der Frau betragen ab 1.7.2021 monatlich maximal 1.258 € zuzüglich 298 € für jedes im Haushalt lebende und von der Frau unterhaltene Kind, **und** der Frau steht kein kurzfristig verwertbares Vermögen zur Verfügung. Einkünfte der Eltern, des Ehegatten, des Lebenspartners oder anderer Personen bleiben unberücksichtigt.
- Die Frau erhält eine der folgenden Leistungen:
 - [Hilfe zum Lebensunterhalt](#) nach dem SGB XII
 - [Arbeitslosengeld II](#) (Hartz IV nach dem SGB II)
 - Ausbildungsförderung im Rahmen der Anordnung der Bundesagentur für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die Arbeits- und Berufsförderung von Menschen mit Behinderungen
 - Ausbildungsförderung nach dem [Bundesausbildungsförderungsgesetz](#)
 - Leistungen nach dem [Asylbewerberleistungsgesetz](#)
 - Unterbringung in einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung und die Kosten hierfür werden von der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe getragen
- **Weitere Sonderregelung**
Wenn die Kosten der Unterkunft für Frau und Kinder 368 € übersteigen, erhöht sich die genannte Einkommensgrenze um den Mehrbetrag, höchstens jedoch um 368 € im gesamten Bundesgebiet.

3.3.2. Antrag

Die Kostenübernahme muss immer bei der **Krankenkasse** beantragt werden. Die Krankenkassen rechnen intern mit den Ländern ab. Auch nicht krankenversicherte Frauen stellen den Antrag bei einer Krankenkasse,

die sie frei wählen können.

Die Kasse stellt auf Antrag einen Berechtigungsschein aus, mit dem die Frau zum Arzt ihrer Wahl geht. Die Kasse hat nur das Recht, Auskünfte über das persönliche Einkommen und Vermögen einzuholen, **nicht** über die Gründe des Abbruchs. Die Kostenübernahme muss **vorher** genehmigt werden, Anträge im Nachhinein werden nicht angenommen.

4. Richtlinie

Die "Richtlinie zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch" des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) kann heruntergeladen werden unter www.g-ba.de > [Richtlinien](#) .

5. Anspruch auf Entgeltfortzahlung

Der Anspruch auf [Entgeltfortzahlung](#) besteht bis zu 6 Wochen durch den Arbeitgeber bei **jedem** ärztlich vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch, unabhängig ob rechtswidrig/straffrei oder nicht rechtswidrig (§ 3 Abs. 2 Entgeltfortzahlungsg).

6. Wer hilft weiter?

Auskünfte erteilen Ärzte, Gesundheitsämter, Krankenkassen und Schwangerschaftsberatungsstellen.

Erste Anlaufstelle können Hilfetelefone sein:

- Das Hilfetelefon "Schwangere in Not" (Träger Bundesfamilienministerium) berät rund um die Uhr, anonym und kostenlos, unter 0800 40 40 020, www.geburt-vertraulich.de , Näheres unter [Schwangere in Not](#) .
- Bei Fragen zur Abtreibung nach einer Vergewaltigung kann auch das Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben unter Telefon 08000 116 016 erster Ansprechpartner sein. Näheres unter www.hilfetelefon.de .

Die Gespräche der Hilfetelefone sind kostenlos und anonym, es werden keine Daten gespeichert. Auf Wunsch empfehlen die Beraterinnen am Telefon Ansprechpartner vor Ort.

Beratungsstellen gibt es von folgenden Anbietern:

- pro familia: Die Adresse der nächstgelegenen pro-familia-Beratungsstelle erhalten Sie über den Bundesverband pro familia unter www.profamilia.de > [Angebote vor Ort](#) .
- donum vitae: Die Adresse der nächsten donum-vitae-Beratungsstelle finden Sie unter www.donumvitae.org . Im Internet gibt es auch eine anonyme Online-Beratung.
- Arbeiterwohlfahrt, Diakonie, Caritas und SKF (Sozialdienst katholischer Frauen). Allerdings stellen die Beratungsstellen des SKF und der Caritas keinen Beratungsschein mehr aus.
- Staatliche Träger wie Landkreise und Kommunen. Die Adressen der staatlichen Beratungsstellen der einzelnen Bundesländer finden Sie über www.familienplanung.de > [Beratung](#) .

7. Verwandte Links

[Schwangerschaftsverhütung](#)

[Schwangerschaft Entbindung](#)

[Schwangerschaft Entbindung Sozialhilfe](#)

[Mittel der Bundesstiftung "Mutter und Kind"](#)

[Schwangere in Not](#)

Gesetzesquellen: § 24 b SGB V, SchKG